

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 17. Dezember

1979

### Inhalt: I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien

Richtlinien für die Bedienung von Kirchenheizungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. November 1979 (S. 361) —

### II. Bekanntmachungen

Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1980 (S. 362) — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zwölfter Änderungs-Tarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe) (S. 364) — Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (S. 365) — Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge (S. 371) — Satzung des Kirchlichen Rentamtes Billel (S. 372) — Jubiläumsmedaille zum 450. Jahrestag der Confessio Augustana (S. 373) — Woche der Brüderlichkeit 1980 (S. 373) — Schrifttum (S. 374) — Information über die Kollekten im Monat Januar 1980 (S. 374) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 375) — Stellenausschreibungen (S. 377) —

### III. Personalien (S. 378)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### Richtlinien für die Bedienung von Kirchenheizungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. November 1979

Das Nordelbische Kirchenamt hat auf Grund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung die folgenden Richtlinien beschlossen:

Durch unsachgemäße Bedienung von Kirchenheizungen entstehen erhebliche Schäden am Bauwerk, an Ausstattungsstücken und Orgeln: konstruktives Holzwerk, Altarbilder, Kanzeln, Taufen, Emporenbrüstungen und andere Ausstattungsstücke aus Holz trocknen aus und reißen, die Farbfassung blättert ab. Das Holzwerk der Orgeln verzieht sich. Manche Orgeln werden unbespielbar. Die finanziellen Mittel zur Behebung der Schäden sind häufig sehr hoch. Um der Entstehung dieser Schäden entgegenzuwirken, müssen Heizungsanlagen nach diesen Richtlinien reguliert werden.

#### § 1

##### Temperatur

In Kirchen soll außerhalb der Benutzungszeiten eine Grundtemperatur von ca. + 5 bis 8°C gehalten werden. Die Temperatur während der Gottesdienste darf nicht mehr als + 16°C, gemessen ca. 150 cm über dem Fußboden, betragen. In dieser Höhe sollen Thermometer angebracht sein. Die Anhebung der Temperatur auf 16°C soll pro Stunde nur 1,5°C betragen. Das sind etwa 6 Stunden Aufheizzeit. Bei wenig benutzten, ungeheizten Kapellen verlängert sich diese Zeit entsprechend.

#### § 2

##### Luftfeuchtigkeit

Die relative Luftfeuchtigkeit muß 60—70% betragen. Sie ist abhängig von der Temperatur und sinkt beim Heizen schnell. Zu geringe Luftfeuchtigkeit ist die Ursache der oben

beschriebenen Schäden. Zur Kontrolle sind Luftfeuchtigkeitsmesser (Hygrometer) aufzuhängen und zwar einer in 1,50 m Höhe über dem Fußboden und ein weiterer an der Orgel. Orgelbaufirmen lehnen eine Garantie ab, wenn die relative Luftfeuchtigkeit unter 50% sinkt.

#### § 3

##### Heizungsarten

#### a) Warmluftheizungen

Bei Warmluftheizungsanlagen darf die Anheizautomatik nicht abgeschaltet werden.

Die Luftkanäle und die Luftfilteranlagen müssen nach der Betriebsanleitung kontrolliert und gereinigt werden.

Wenn ein Außenluftanschluß vorhanden ist, muß die Außenluftklappe während der Beheizung der Kirche geschlossen bleiben, da die Außenluft nach der Erwärmung zu trocken wird. Außenluftanschlüsse sollen nur der Lüftung der Kirche dienen.

#### b) Warmwasser- und Dampfheizungsanlagen

Die Vorlauftemperatur ist möglichst niedrig zu halten, damit keine starke Luftzirkulation entsteht (Staubfahnen an den Heizkörpern, Zegerscheinungen).

Heizkörper, in deren Wirkungsbereich zu schützende Ausstattungsstücke stehen, sind dauerhaft abzuschalten oder auszubauen.

#### c) Elektroheizungen

Elektroheizungen müssen ihrer besonderen Eigenart entsprechend nach den Bedienungsanleitungen und möglichen Betriebszeiten geschaltet werden. Wegen der teuren Energie sind die Einschaltzeiten möglichst kurz zu halten.

Eine Grundtemperatur (s. § 1) wird aus wirtschaftlichen Gründen nicht gehalten werden können.

## § 4

## Heizungsbedienung

Es soll möglichst nur eine Person nach gründlicher Einweisung für die Heizungsanlage verantwortlich sein. Diese sollte darauf achten, daß die jährlich notwendige Wartung durchgeführt wird. Mit der mindestens einmal jährlichen Wartung ist eine Fachfirma zu beauftragen.

Die Betriebsanleitung der Heizungsanlage ist einzuhalten. Der Heizraum muß saubergehalten werden. Im Heizraum dürfen keine brennbaren Gegenstände lagern. Die Zu- und Abluftöffnungen des Heizraumes dürfen nicht verschlossen werden. Der Heizraum soll gut beleuchtet sein.

## § 5

## Lüftung

Die Lüftungsöffnungen der Kirchendecke sind zur Vermeidung unkontrollierbarer Wärmeverluste während der Heizperiode geschlossen zu halten.

Die Lüftungsöffnungen in den Fenstern und Außenluftklappen bei Warmluftheizungen sind während der Heizperiode nur kurzzeitig nach Bedarf zu öffnen.

## § 6

## Energieeinsparung und Kontrolle der relativen Luftfeuchtigkeit

Holzdecken über Kirchenräumen sollen vollflächig mit Wärmedämmatten abgedeckt werden.

Die unter § 2 erwähnten Hygrometer sind etwa alle 3 Monate zu justieren.

## § 7

## Fachtechnische Beratung

Kann die Kirchenheizung auf Grund heizungstechnischer Gegebenheiten nicht nach diesen Richtlinien betrieben werden, so muß die Heizungsanlage von einer Fachfirma oder vom Dezernat für Bauwesen überprüft werden. Vor dem Einbau einer Luftbefeuchtungsanlage oder vor der Änderung oder dem Einbau einer Heizungs- oder Heizungsregelanlage ist die Bauberatung des Dezernats für Bauwesen zu beantragen.

Kiel, den 20. November 1979

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Az.: 600.2 — VI / BI / B 2

## Bekanntmachungen

### Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1980

Kiel, den 4. Dezember 1979

A. Die Synode hat am 27. November 1979 folgenden

#### Haushaltsbeschluß 1980

gefaßt:

1. Gem. §§ 3, 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 19. 11. 1977 wird der

Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Rechnungsjahr 1980

in Einnahme und Ausgabe auf 579 628 300 DM feststellt.

2. Der Finanzverteilung gem. § 16 des Finanzgesetzes vom 28. 5. 1978 wird ein Kirchensteueraufkommen von 463 453 000 DM zugrunde gelegt.

3. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens wird für die Rechnungsjahre 1981, 1982 und 1983 gem. § 3 Finanzgesetz wie folgt geplant:

3.1. Anteil der Nordelbischen Kirche 28—30 v. H.

3.2. Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise  
zuzüglich Ausgleichsleistungen 70—68 v. H.

3.3. Sonderfonds 2 v. H.

4. Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens für das Rechnungsjahr 1980 wird gem. § 4 Abs. 1 des Finanzgesetzes wie folgt festgesetzt:

Kirchensteueraufkommen nach Ziff. 2 463 453 000 DM

Einzelbedarfszuweisungen 3 500 000 DM

Verteilmasse 459 953 000 DM

4.1. NEK-Bedarf 134 781 400 DM = 29,303 v. H.

- 4.2. Schlüsselzuweisungen

an Kirchenkreise  
einschl. Ausgleichs-  
leistungen

323 051 600 DM = 70,236 v. H.

- 4.3. Sonderfonds 2 120 000 DM = 0,461 v. H.

Bei einem Mehr- oder Minderaufkommen an Kirchensteuern gem. Ziff. 2 sind die Anteile nach Ziff. 4.1. bis 4.3. entsprechend den Vomhundertsätzen zu berücksichtigen.

5. Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Kirchenkreise werden die per 31. Dezember 1978 festgestellten Gemeindegliederzahlen zugrunde gelegt:

Angeln	68 746	Münsterdorf	68 277
Eckernförde	71 008	Neumünster	156 104
Eiderstedt	17 421	Oldenburg	69 937
Flensburg	108 604	Pinneberg	94 676
Husum	62 356	Plön	84 835
Norderdithm.	51 882	Rantzaupark	90 714
Rendsburg	107 139	Segeberg	87 855
Schleswig	61 447	Alt-Hamburg	418 088
Süderdithm.	68 265	Altona	72 408
Südtondern	62 663	Blankenese	120 892
Eutin	94 922	Harburg	115 239
Kiel	226 211	Niendorf	149 268
Lauenburg	108 814	Stormarn	395 936
Lübeck	185 639		

Gesamtzahl 3 219 346

Die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Neumünster und Segeberg werden jeweils um 4 v. H. und

Rendsburg, Plön, Oldenburg jeweils um 2,4 v. H. zugunsten von Ausgleichsleistungen und Einzelbedarfszuweisungen gem. § 15 Finanzgesetz gekürzt.

6. Der Jahresdurchschnittsbetrag für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren wird gem. § 8 Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1979 auf 55 152,— DM je besetzter Pfarrstelle festgesetzt.

#### 7. Haushaltsrechtliche Vermerke

##### 7.1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

7.1.1. Innerhalb des Gesamthaushalts sind zwischen den einzelnen Funktionen die Ausgabeansätze folgender Gruppierungsnummern gegenseitig deckungsfähig:

421	461	530
422	510	
423	520	

7.1.2. Innerhalb eines Unterabschnitts sind die Ausgabeansätze folgender Gruppen jeweils gegenseitig deckungsfähig:

43 bis 44	237.880 mit 237.980
46 bis 49	962.880 mit 961.980
61 bis 63	

##### 7.2. Einseitige Deckungsfähigkeit

Innerhalb des Gesamthaushalts sind einseitig deckungsfähig:

7.2.1. die Ausgaben für Bezüge der Beamten (Gr.-Nr. 422) zugunsten der Ausgaben für Vergütungen (Gr.-Nr. 423) und Löhne (Gr.-Nr. 424).

7.2.2. die Ausgaben für Unterstützungen (Gr.-Nr. 464) zugunsten der Ausgaben für Beihilfen (Gr.-Nr. 461).

7.2.3. die Ausgaben der Bezüge der Beamten (4 Stellen A 14/15 bei 762.422) zugunsten der Ausgaben für Bezüge der Pfarrer (762.421).

7.2.4. die Ausgaben bei 351.639/7491/791 zugunsten der Ausgaben bei 351.745.

##### 7.3. Unehnte Deckungsfähigkeit

Einnahmen bzw. Mehreinnahmen dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei folgenden Haushaltsstellen verwendet werden:

038.154	zugunsten	038.641
051.042	zugunsten	051.4311—911
	außer	051.4212
058.1541	zugunsten	058.6491
.1542	zugunsten	.6492
.1543	zugunsten	.6493
.1544	zugunsten	.6494
.1545	zugunsten	.6495
062.059	zugunsten	062.679
154.045	zugunsten	154.741
212.384	zugunsten	292.766
351.043	zugunsten	351.639 bis
		7492
351.049	zugunsten	351.745
811.372	zugunsten	811.950
843.052	zugunsten	843.741
911.010	zugunsten	911.697/922.722/732/762
911.018	zugunsten	911.745

##### 7.4. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln:

Übertragbar sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel der Gruppierungsnummern:

76, 77, 94, 95.

##### 7.5. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen unter Beachtung der Bestimmungen der

§§ 5 und 7 HKRO die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit für weitere Haushaltsstellen anzuordnen.

#### 8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

8.1. Das Haushaltsdezernat ist ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar

8.1.1. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

8.1.2. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5 000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

8.1.3. überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5 000 DM bis zu 20 000 DM, wenn dadurch der einzelne Haushaltsansatz im Haushaltsjahr nicht um mehr als 10 v. H. überschritten wird.

8.2. In allen übrigen Fällen sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben vorherige beschlußmäßige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich. Bei Bewilligungen über 100 000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

8.3. Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß regelmäßig zur Kenntnis zu bringen.

#### 9. Verpflichtungsermächtigungen

9.1. Bei der HH-Stelle 2535.7491 (Alsterdorfer Anstalten) ist eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 16 Mio DM beschlossen, die 1978/79 mit 325 000 DM bisher eingelöst ist.

9.2. Bei der HH-Stelle 922.762 (Sonderfonds) ist für die Jahre 1980/1981 eine Verpflichtungsermächtigung von 1 650 000 DM beschlossen, von der in 1980 DM 800 000,— eingelöst werden.

#### 10. Haushaltswirtschaftliche Sperren

Es werden folgende Sperren beschlossen:

—

#### 11. Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften kann bei Beträgen bis zu 100 000 DM, höchstens jedoch insgesamt 300 000 DM im Rechnungsjahr, durch das Nordelbische Kirchenamt, in allen übrigen Fällen nur durch Beschlüsse der Kirchenleitung und des Hauptausschusses erklärt werden.

#### 12. Aufnahme von Krediten

Das NKA wird ermächtigt, zur Finanzierung ergänzenden Grunderwerbs in Rendsburg, Kanalufer (Martinshaus-Diak. Werk) ein Darlehen bis zu 300 000 DM aufzunehmen.

B. Der Haushaltsplan 1980 — dargestellt nach Unterabschnitten — ist diesem Stück des Gesetz- und Ordnungsblattes beigefügt. Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Wirtschaftsplänen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27—35 — Bibliothek — zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Stoll

Bischof

KL-Nr. 1675/79

### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

- A. 12. Änderungstarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag vom 4. November 1966
- B. Abdruck des Versorgungstarifvertrages in der Fassung des 12. Änderungstarifvertrages

Kiel, den 4. Dezember 1979

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Elften Änderungstarifvertrag, ist durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 geändert worden. Dieser Änderungstarifvertrag ist wie folgt in Kraft getreten:

- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- b) § 1 Nrn. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979.
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1979.

Der Zwölfte Änderungstarifvertrag ist auf alle kirchlichen Mitarbeiter anzuwenden, die der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) unterliegen. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem jeweiligen Recht der ehemaligen Landeskirchen der Nordelbischen Kirche (NEK) gemäß § 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der NEK. Für den Kirchenkreis Harburg gilt § 61 a.a.O.

Obwohl die neuen tarifvertraglichen Regelungen zum großen Teil den Bereich der NEK nicht betreffen und wir sie daher in erster Linie der Ordnung und Vollständigkeit halber bekanntgeben, bitten wir, zum besseren Verständnis das nachstehend auszugsweise wiedergegebene Rundschreiben des Bundesministers des Inneren vom 11. September 1979 — D III 1 — 220 770 — 2.2/7 — genauestens zu beachten.

Zu § 1 Nrn. 5 und 6  
(§ 13 Abs. 1, § 21 Abs. 2 Versorgungs-TV)

Der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus § 2 Abs. 4.1 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616) in der geänderten Fassung der Verordnungen vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2838) und vom 13. November 1978 (BGBl. I S. 1761). Für 1979 beträgt danach der monatliche Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung 72,— DM (= 18 v. H. von 400,— DM).

Die Ergänzung des § 13 Versorgungs-TV hat nur in Extremfällen Bedeutung, in denen durch besondere Maßnahmen (z. B. durch Aussteuerung oder Beurlaubung ohne Bezüge in den ersten Tagen eines Monats) das Entgelt eines freiwillig Versicherten unter die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage sinkt.

Bei der Ergänzung des § 21 Versorgungs-TV ist zu berücksichtigen, daß die Entrichtung auch des Mindestbeitrags stets die Zahlung von Arbeitsentgelt voraussetzt und die Begrenzung des Beitragsanteils des Arbeitgebers auf höchstens 80,— DM nach wie vor unverändert gilt.

Zu § 2

Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 1977 auf Antrag von der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder befreit worden waren, weil sie mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatten, erhalten

durch diese Übergangsregelung das Recht, sich durch einen bis zum 31. März 1980 zu stellenden Antrag wieder versichern zu lassen.

Durch § 1 Nr. 1 des Zehnten Änderungstarifvertrages vom 9. Dezember 1976 zum Versorgungs-TV war bereits die bis dahin geltende Befreiungsvoraussetzung des Nachweises von mindestens 60 Monaten Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung gestrichen worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3420 — DI / D 3

\*

**A. Zwölfter Änderungstarifvertrag  
zum Tarifvertrag über die Versorgung  
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder  
sowie von Arbeitnehmern  
kommunaler Verwaltungen und Betriebe  
Vom 1. Juni 1979**

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
3. In § 5 Buchst. b wird nach den Worten „erreichen wird“ der folgende Halbsatz angefügt:  
„oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“.
4. § 8 Abs. 5 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden
    - aa) jeweils das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und
    - bb) nach den Worten „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages)“ die Worte „bzw. die Urlaubsvergütung“ sowie nach den Worten „Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn,“ das Wort „Urlaubsvergütung,“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Urlaubslohn“ die Worte „bzw. der Urlaubsvergütung“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.“

b) In Nummer 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 werden jeweils die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

## § 2

### Übergangsregelung zu § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV

War der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, ist er auf seinen Antrag zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen. Er bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1977.

## § 3

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- b) § 1 Nrn. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1979.

\*

### **B. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) Vom 4. November 1966**

i.d.F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. März 1967, des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 23. November 1967, des Dritten Änderungstarifvertrages vom 17. April 1969, des Vierten Änderungstarifvertrages vom 10. September 1970, des Fünften Änderungstarifvertrages vom 25. Mai 1972, des Sechsten Änderungstarifvertrages vom 29. November 1972, des Siebenten Änderungstarifvertrages vom 10. Oktober 1973, des Achten Änderungstarifvertrages vom 19. November 1974, des Neunten Änderungstarifvertrages vom 1. Juli 1976, des Zehnten Änderungstarifvertrages vom 9. Dezember 1976, des Elften Änderungstarifvertrages vom 3. März 1977 und des Zwölften Änderungstarifvertrages vom 1. Juni 1979

### Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird zur Regelung der Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe folgendes vereinbart:

## A b s c h n i t t I

### § 1

#### Geltungsbereich für den Bund

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes fallen.

### § 2

#### Geltungsbereich für die Länder

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder fallen oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und des Saarlandes.

### § 3

#### Geltungsbereich für kommunale Verwaltungen und Betriebe

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beteiligten Mitglieder der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Bundes-Manteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe fallen oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind.

Protokollnotiz:

Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß ein Mitglied eines Mitgliedverbandes der kommunalen Arbeitgeberverbände sich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an der VBL beteiligt.

## A b s c h n i t t II

### § 4

#### Gesamtversorgung

(1) Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei der VBL so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung nach folgenden Grundsätzen erwerben kann:

- a) Die Gesamtversorgung bemißt sich nach dem in einem dem Eintritt des Versicherungsfalles vorhergehenden Zeitraum bezogenen durchschnittlichen, in der Regel dynamisierten gesamtversorgungsfähigen Entgelt.

- b) Die Gesamtversorgung beträgt nach Maßgabe der Gesamtversorgungsfähigen Zeit für den Versicherten nach 35 Jahren in der Regel 75 v. H. des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts, sie beträgt für Witwen 60 v. H., für Halbwaisen 12 v. H. und für Vollwaisen 20 v. H. der Gesamtversorgung des Versicherten.
- c) Neben der Zeit der Pflichtversicherung bei der VBL werden die darüber hinausgehenden Zeiten der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Hälfte als Gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet.
- d) Die Versorgungsrente beträgt monatlich mindestens 0,03125 v. H. der Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Versicherten und für Hinterbliebene die entsprechenden Vomhundertsätze (Buchstabe b).

(2) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der VBL, die das materielle Leistungsrecht oder die Finanzierungsvorschriften betreffen, Verhandlungen mit dem Ziele eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der VBL aufzunehmen. Bei Einigung über die Änderung werden sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam dafür einsetzen, daß das Verhandlungsergebnis in die Satzung der VBL übernommen wird.

### Abschnitt III

#### § 5

##### Pflicht zur Versicherung bei der VBL

Der Arbeitnehmer ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn

- a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen.
- c) er vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

#### § 6

##### Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung

(1) Der Arbeitnehmer ist nicht zu versichern, wenn sein Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert.

Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der VBL oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert gewesen ist.

Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 5 Buchst. b erfüllt.

(2) Nicht zu versichern ist ferner ein Arbeitnehmer, der

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) nach einer Ruhegeldordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhegeld hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- c) für das von diesem Tarifvertrag erfaßte Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (z. B. Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, Bremische Ruhegeldkasse oder eine gleichartige Versorgungseinrichtung) angehört oder
- d) in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des § 21 Abs. 2 höherversichert bleibt oder dessen Lebensversicherung aufgrund des § 24 Abs. 2 fortgeführt wird oder
- e) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der aufgrund des § 20 weitergeführt wird oder
- f) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist oder
- g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
- h) das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist oder
- i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist oder
- k) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses endet, oder
- l) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 bis 3 RKG erhält oder erhalten hat sowie der Arbeitnehmer, bei dem der Versicherungsfall nach § 39 Abs. 2 der Satzung der VBL oder einer entsprechenden Vorschrift der Satzung einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, eingetreten ist, oder
- m) Anspruch auf Übergangsvorsorge nach Nr. 6 SR 2 n oder der Nr. 4 SR 2 x BAT hat,
- n) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.

(3) Absatz 2 Buchst. a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld hat.

(4) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Arbeitnehmer nicht zu versichern,

- a) solange er aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder

- b) solange er freiwillig Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
- c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht.

Über den Antrag entscheidet der Arbeitgeber. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. c):

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Arbeiter

- a) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,
- b) der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder weiterhin bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben, soweit die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B als Versicherungsträger bestimmt ist.

#### Übergangsregelung zu § 6 Abs. 4 Versorgungs-TV

War der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, ist er auf seinen Antrag zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen. Er bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1977.

### § 7

#### Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Arbeitnehmer spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung einen Antrag nach § 6 Abs. 4, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden. Stellt er den Antrag nach Ablauf der Frist des Satzes 1, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

### § 8

#### Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der VBL

(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 5) des Arbeitnehmers zu zahlen.

(2) (gestrichen)

(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der — ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers — als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre.

Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag.

Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,— DM monatlich ist nicht zu zahlen.

Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.

(4) (gestrichen)

(5) Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete steuerpflichtige Arbeitslohn. Unberücksichtigt bleiben jedoch

- a) bei einer Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,
- b) Entgelte aus Nebentätigkeiten sowie Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind, sowie Tantiemen, Abschlußprämien und einmalige über- oder außertarifliche Leistungen,
- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- d) Krankengeldzuschüsse,
- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.
- f) Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle und entsprechende geldwerte Vorteile,
- k) Mietbeiträge an Arbeitnehmer mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),
- l) Schulbeihilfen,

- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Sprachenzulagen im Bundesdienst,
- r) Wohnungs- und Heizungskostenzuschüsse an Arbeitnehmer der Bundeswehr,
- s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- t) einmalige Unfallentschädigungen.

Unberücksichtigt bleibt ferner das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, soweit es nach Anwendung des Satzes 2 das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) — jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung — eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 BBesG übersteigt.

Hat der Arbeitnehmer für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Dem Arbeitnehmer gezahlte Krankenbezüge sind auch dann zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, wenn sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Für den Arbeitnehmer, der zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt ist, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung Umlagen an die VBL abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Umlage erstattet. Für die Bemessung der Umlage gelten als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist, das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt (ohne Zuwendung) der letzten drei Kalendermonate, das vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Bemessung der Umlage zugrundegelegen hat.

(6) (gestrichen)

(7) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen. Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. e:

Die Teilzuwendung, die dem Arbeitnehmer, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, der an der VBL oder an einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die VBL Versicherungen überleitet, beteiligt ist, aufgrund des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des Satzes 1.

## § 9

### Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes

(1) Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Umlagen für die Zeit vom 1. Januar 1967 an, Erhöhungsbeträge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 sowie Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 zur VBL für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentsrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.

(2) Ist die Nachentrichtung der Beträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentsrichtenden Beträge, die ihrer Bemessung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist der VBL zu übersenden.

## § 10

### Überleitung der Versicherung

(1) Der Arbeitnehmer, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, ist verpflichtet, die Überleitung der Versicherung zur VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung Pflicht zur Versicherung besteht oder daß auch bei Überleitung der Versicherung keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL entstände. Das gleiche gilt für den Arbeitnehmer, der gegen eine in Satz 1 genannte Zusatzversorgungseinrichtung Anspruch auf Rente hat, und zwar auch dann, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung die Rente weiter gewährt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der bei der VBL versichert ist, Arbeiter bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder bei der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen oder bei der Wasserwirtschaftsverwaltung eines Landes und wird er bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B versicherungspflichtig, so ist er verpflichtet, die Überleitung der Versicherung von der VBL auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B zu beantragen.

## § 11

### Versteuerung der Umlage

Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber bis zu einer Umlage von jährlich 2400,— DM, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Vor Anwendung des Satzes 1 ist die Umlage um den jeweiligen Zukunftssicherungsfreibetrag zu vermindern. Dieser Freibetrag wird vom Arbeitgeber in Anspruch genommen. Protokollnotiz:

Für den Fall, daß der derzeitige Pauschalsteuersatz von 10 v. H. erhöht wird oder die pauschalversteuerte Umlage als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung beitragspflichtig wird, werden die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel verhandeln, ein dem Zweck der Pauschalversteuerung entsprechendes Ergebnis herbeizuführen.

Wird der Betrag von 2400,— DM in § 40 b EStG geändert, werden die Tarifvertragsparteien Satz 1 entsprechend anpassen.



## Abschnitt IV

## § 12

## Auszubildende

Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen.

## Abschnitt V

## § 13

## Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, aber die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nach § 10 AVG, § 1233 RVO oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 AnVNG oder Artikel 2 § 4 Abs. 1 ArVG (freiwillige Versicherung) hat, hat sich für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitgeber ihm Vergütung oder Krankenbezüge gewährt, freiwillig zu versichern. Als Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist der Betrag zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Angestellte dort pflichtversichert wäre. Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist. § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ist anzuwenden. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Beitrags.

(2) Der Arbeitgeber behält den vom Angestellten zu tragenden Teil des Beitrags von dessen Bezügen ein und führt den Beitrag nach der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ab.

(3) Absatz 1 gilt nicht, solange der Angestellte einen Zuschuß nach § 14 oder § 15 erhält.

## § 14

## Lebensversicherungen

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit und der für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrags zu dieser Versicherung. Er erhält jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Angestellte über die Lebensversicherung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Verpfändung verfügt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Der Zuschuß wird bis zu der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe auch dann gewährt, wenn im Beitrag zur Lebensversicherung Mehrbeträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind.

## § 15

Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen  
im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der Mitglied einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist und

- a) nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist oder
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,

erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

(2) Solange ein Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1 gewährt wird, ist § 14 nicht anzuwenden.

## § 15 a

Ergänzende freiwillige Versicherung  
in der gesetzlichen Rentenversicherung

Erreicht der Zuschuß des Arbeitgebers nach § 14 oder § 15 nicht den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung nach § 13 zu entrichten hätte, erhält der Angestellte auf Antrag einen Zuschuß zu dem Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Differenzbetrages, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Beitrages. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt VI

## § 16

Weiterversicherung in der knappschaftlichen  
Rentenversicherung

(1) Der aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchst. f bei der VBL nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Artikel 2 § 1 Abs. 2 KnVNG) erhalten.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

## § 17

Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen  
im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG

Der nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 Buchst. a bei der VBL nicht zu versichernde Angestellte, der

- a) nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist oder
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,

erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

### § 18

#### Berufsständische Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

Der nach § 6 Abs. 4 Buchst. b bei der VBL nicht zu versichernde Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die er ohne die Befreiung bei der VBL zu versichern wäre und für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erhalten.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

### § 19

#### Angestellte, die nach § 35 Abs. 1 G 131 in den Ruhestand getreten sind

- (1) Der bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte, der
- a) aufgrund des § 35 Abs. 1 G 131 in der vom 1. Oktober 1961 an geltenden Fassung mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten ist, weil er nicht nach § 71 e G 131 oder in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift zu übernehmen war, und
  - b) aufgrund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung (§ 13) oder zu einer Lebensversicherung (§ 14) erhalten.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung des Angestellten nach § 13 zu tragen hätte.

(3) § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

## Abschnitt VII

### § 20

#### Inhaber von Versorgungsstöcken

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher durch Bildung eines Versorgungsstockes durchgeführt worden ist, führt diesen nach den bisherigen Bestimmungen weiter, solange er in der Rentenversicherung der Angestellten nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist.

### § 21

#### Höherversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinter-

bliebenenversorgung bisher im Wege der Höherversicherung durchgeführt worden ist, ist auf seinen Antrag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages.

(2) Der Arbeitnehmer, der den Antrag nach Absatz 1 nicht stellt, bleibt mit folgenden Maßgaben in der Höherversicherung:

1. Für den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer ist für die Höherversicherung der Beitrag zu entrichten, der 6,5 v. H. seines der Beitragsrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden monatlichen Arbeitsentgelts entspricht. Unberücksichtigt bleibt dabei das Arbeitsentgelt, soweit es 2 000,— DM übersteigt. Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.
2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen Beitragsanteil
  - a) von zwei Dritteln des Beitrages nach Nummer 1 Sätze 1 bis 3, höchstens jedoch 80,— DM, und
  - b) daneben von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt.

Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den nach Nummer 1 Sätze 1 bis 3 zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.

§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 gestrichen.

### § 23

#### Von der Pflichtversicherung Befreite

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und der nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zwischen seinem Arbeitgeber und der VBL bestehenden Beteiligungsvereinbarung nicht zu versichern war, ist weiterhin nicht zu versichern. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist er auf seinen Antrag bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. März 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

Der in Satz 1 genannte Arbeitnehmer ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu versichern, wenn sich die bisherigen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses so ändern, daß nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Beteiligungsvereinbarung die Pflicht zur Versicherung eingetreten wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages aufgrund des § 23 der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Satzung der VBL oder aufgrund entsprechender früherer Satzungs Vorschriften von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen ist.

## § 24

Lebensversicherung an Stelle der Pflichtversicherung  
bei der VBL

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt worden ist, ist auf seinen Antrag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages.

(2) Der Arbeitnehmer, der den Antrag nach Absatz 1 nicht stellt, hat die Lebensversicherung mindestens zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Arbeitgeber hat sich nach dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehenden Vereinbarungen an den Beiträgen zur Lebensversicherung zu beteiligen. Daneben hat der Arbeitgeber für die Zeit, für die der Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge erhält, einen zusätzlichen Beitragsanteil in Höhe von 1,5 v. H. des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts zu entrichten; dabei bleibt die Beitragsbemessungsgrenze unberücksichtigt. Die Beitragsanteile des Arbeitgebers dürfen den insgesamt zu zahlenden Beitrag nicht übersteigen.

## § 25

## Fortführung der Pflichtversicherung

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherte Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens fortbesteht und der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach diesem Tarifvertrag nicht erfüllt, ist solange bei der VBL zu versichern, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.

Dies gilt nicht für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist (§ 6 Abs. 2 Buchst. h.).

(2) Der Saisonarbeiter, der die Voraussetzungen des § 5 Buchst. b nicht erfüllt, der aber innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversichert gewesen ist, ist für die weitere Dauer der Saisonbeschäftigung zu versichern, wenn mindestens die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit einen Anspruch auf Wiedereinstellung hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), der bis zum Ablauf des 30. Juni 1967 dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er nicht pflichtversichert sein will.

## § 25 a

## Fristen

(1) Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem 31. Dezember 1966 Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geworden ist oder wird, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 31. Dezember 1969 oder ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach dem Beginn der Mitgliedschaft liegt.

Wird ein Arbeitnehmer, der bisher weder bei der VBL noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Versicherung zur VBL übergeleitet wird, pflichtversichert gewesen ist, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem an der VBL beteiligten Arbeitgeber übernommen, tritt an die Stelle der in §§ 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt.

(2) Beantragt der Arbeitnehmer die Versicherung bei der VBL, hat er Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Lebensversicherung, die ihm für Zeiten gewährt worden sind, für die die Pflicht zur Versicherung bei der VBL entsteht, dem Arbeitgeber zu erstatten.

## § 26

## Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Er kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft
  - a) die Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957,
  - b) der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung von Arbeitnehmern des Landes Berlin (2. TV Vers.) vom 15. April 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 13. Juni 1957, 14. Januar 1958, 17. März 1958, 15. Juni 1959, 11. Januar 1960, 8. November 1963 und 27. Mai 1964,
  - c) der Tarifvertrag betreffend die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter der Freien Universität Berlin (TV Vers.) vom 2. Mai 1956, soweit die Arbeiter betroffen sind,
  - d) der Tarifvertrag 3 der Technischen Universität Berlin vom 15. August 1957, soweit die Arbeiter betroffen sind.

**Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge**

Kiel, den 5. Dezember 1979

Der Kirchengemeindeverband Hamburg-Lohbrügge ist aufgrund des Beschlusses der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge vom 5. 9. 1978 entsprechend kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aufgelöst.

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hamburg-Lohbrügge wird hiermit bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G o e s c h e n

Az.: 10 KGV Lohbrügge — V III

### Satzung des Kirchlichen Rentamtes Billelal

Kiel, den 5. Dezember 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 7. 11. 1979 gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung für das Kirchliche Rentamt Billelal beschlossen, die nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. G o e s c h e n

Az.: 10 KK Stormarn — V III

\*

### Satzung des Kirchlichen Rentamtes Billelal

#### § 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Rentamt ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Stormarn. Es führt den Namen: „Kirchliches Rentamt Billelal“. Der Sitz des Rentamtes ist Hamburg-Lohbrügge.

(2) Das Rentamt untersteht der Dienstaufsicht der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes. Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht geschieht im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß.

#### § 2

Zweck des Rentamtes

(1) Die dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden bilden eine Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Das Rentamt soll eine einheitliche, rationelle und zweckmäßige Kassen- und Rechnungsführung gewährleisten.

#### § 3

Angeschlossene Körperschaften

(1) Dem Rentamt können sich Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie rechtlich selbständige Anstalten, Stiftungen und Vereine anschließen.

(2) Mit dem Anschluß geht auch die Kassen- und Rechnungsführung der rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden auf das Rentamt über.

(3) Die verfassungs- und satzungsmäßige Selbständigkeit der angeschlossenen Körperschaften bleibt unberührt.

#### § 4

Beginn und Ende der Zugehörigkeit zum Rentamt

(1) Die Zugehörigkeit zum Rentamt wird von dem zuständigen Vertretungsorgan beantragt und vom Kirchenkreisvorstand beschlossen.

(2) Die Zugehörigkeit von rechtlich selbständigen Vereinen und Anstalten oder Stiftungen wird durch einen Vertrag begründet, der mit dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn abzuschließen ist.

(3) Die Beschlüsse in den Fällen der Absätze (1) und (2) sind im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß zu fassen.

(4) Bei Übergabe der Kassengeschäfte an das Rentamt ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Die Zugehörigkeit zum Rentamt kann durch Beschluß des zuständigen Vertretungsorgans beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Rechnungsjahres. Bei der Übergabe der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 5

Aufgaben des Rentamtes

(1) Allgemeine Aufgaben

- a) Kassen- und Rechnungsführung nach den Haushalts- und Wirtschaftsplänen sowie für Verwahr- und Vorschußkonten
- b) Führung der Kapitalien- und Schuldbücher oder der Vermögensrechnung einschließlich der Bewirtschaftung des Kapitalvermögens, der Rücklagen und der Schulden
- c) Aufstellung der Jahresrechnungen
- d) Berechnung und Einzug von Gebühren, Beiträgen, Mieten, Pachten und Benutzungsentgelten
- e) Personalverwaltung einschließlich Zahlbarmachung von Gehältern, Vergütungen und Löhnen
- f) Vorbereitung der Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne
- g) Führung der Grundbesitznachweisungen.

(2) Zusätzliche Aufgaben

- a) Gebäudeverwaltung
- b) Grundstücksverwaltung
- c) Versicherungswesen
- d) Melde-, Kirchenbuch-, Archivwesen
- e) Friedhofsverwaltung
- f) Diakonische Einrichtungen
- g) Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange bei der staatlichen Bauplanung.

(3) Darüber hinaus soll das Rentamt durch Beratung und besondere Dienstleistungen den angeschlossenen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich sein.

(4) Die Aufgaben nach (1) gelten mit dem Anschluß generell als übertragen. Zwischen den angeschlossenen Körperschaften und dem Rentamt ist genau festzulegen, welche Aufgaben nach (2) dem Rentamt übertragen werden.

(5) Will eine angeschlossene Körperschaft den Umfang der Aufgaben nach (2) erweitern, ist § 4 (1) anzuwenden; will sie den Umfang der Aufgaben verringern, so gilt § 4 (5) entsprechend.

#### § 6

Rechte und Pflichten des Rentamtes

(1) Das Rentamt nimmt seine Aufgaben als Einheitskasse im Rahmen kirchlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahr. Für die Kassensicherheit, Verwaltungsbuchführung, die Abwicklung der Kassengeschäfte gelten die Vorschriften der Nordelbischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der angeschlossenen Körperschaften. Nur auf deren Anordnung wird es tätig.

(3) Die Vorsitzenden oder Beauftragten der Beschlußgremien, die Vorsitzenden der Verwaltungsausschüsse und die Rechnungsprüfer der angeschlossenen Körperschaften sind berechtigt, vom Rentamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsunterlagen zu nehmen, soweit es ihre eigenen Belange betrifft.

(4) Die angeschlossenen Körperschaften sind verpflichtet, dem Rentamt alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(5) Der gesamte Zahlungsverkehr der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft erfolgt über das Rentamt. Ausgenommen ist die Verwaltung der den Pastoren zur persönlichen Verfügung anvertrauten Spenden, es sei denn, daß diese die Verwaltung durch das Rentamt wünschen.

(6) Sämtliche zu den laufenden Rechnungen der Kassengemeinschaft gehörenden Mittel werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Nach Abschluß des Rechnungsjahres sind Vermögensbestände und Bestände auf Verwahrkonten den angeschlossenen Körperschaften angemessen zu verzinsen, soweit sie im Gesamtbestand geführt werden.

#### § 7

##### Rentamtsausschuß

(1) Der Rentamtsausschuß ist das Organ der angeschlossenen Körperschaften für das Rentamt. Er vertritt die Interessen der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Kirchenkreisvorstand. Er gibt dem Rentamt eine Geschäftsordnung.

(2) Jede angeschlossene Körperschaft entsendet zwei Mitglieder in den Rentamtsausschuß. Für jedes entsandte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(3) Der Leiter des Rentamtes ist beratendes Mitglied im Rentamtsausschuß und dessen Berichterstatter.

(4) Ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und der Verwaltungsleiter des Kirchenkreisamtes sind zu den Sitzungen des Rentamtsausschusses mit beratender Stimme hinzu zu ziehen.

(5) Der Rentamtsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Der Rentamtsausschuß wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben dem Rentamtsausschuß Bericht zu erstatten. Der Kirchenkreisrevisor kann zur Kassenprüfung hinzugezogen werden.

(7) Der Rentamtsausschuß nimmt die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben wahr.

#### § 8

##### Anstellungskörperschaft

(1) Der Kirchenkreis Stormarn ist die Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter des Rentamtes.

(2) Die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Rentamtsausschuß.

#### § 9

##### Rentamtsleitung

(1) Der Kirchenkreisvorstand bestellt auf Vorschlag des Rentamtsausschusses den Leiter des Rentamtes. Dieser muß die für dieses Amt erforderliche Vorbildung haben und die notwendigen Kenntnisse im Kirchenrecht sowie in der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung besitzen.

(2) Dem Leiter des Rentamtes obliegt die Verantwortung für das Rentamt im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung für das Rentamt. Ihm sind die Mitarbeiter des Rentamtes unterstellt.

(3) Bei Verletzung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen hat der Rentamtsleiter die Ausführung einer Anordnung oder eines Auftrages auszusetzen. In Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann, ist der Rentamtsausschuß anzurufen.

#### § 10

##### Kostendeckung

(1) Die Kosten des Rentamtes werden aus Zinserträgen der laufenden Betriebsmittel gedeckt.

(2) Reichen die Zinserträge nicht aus, wird von den angeschlossenen Körperschaften ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben. Der Bemessungsmaßstab wird vom Rentamtsausschuß festgesetzt. Dabei sind die zusätzlichen Aufgaben nach § 5 (2) und (4) sowie die Einrichtungen der angeschlossenen Körperschaften gesondert zu berücksichtigen.

(3) Der Haushaltsplan und der Stellenplan des Rentamtes werden vom Rentamtsausschuß aufgestellt und dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt.

#### § 11

##### Satzungsänderung, Inkrafttreten

(1) Änderungen dieser Satzung werden von der Kirchenkreissynode beschlossen. Der Rentamtsausschuß ist vorher zu hören. Er ist antragsberechtigt gegenüber dem Kirchenkreisvorstand.

(2) Soll eine Satzungsänderung gegen den Willen des Rentamtsausschusses beantragt werden, hat der Kirchenkreisvorstand erneut zu beraten und der Kirchenkreissynode die Stellungnahme des Rentamtsausschusses vorzutragen.

(3) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

#### Jubiläumsmedaille zum 450. Jahrestag der Confessio Augustana

Kiel, den 23. November 1979

Zum Jubiläum der Confessio Augustana am 25. Juni 1980 hat Pastor Pierre Lovy aus Nizza eine Jubiläumsmedaille herausgegeben. Der Erlös aus dem Verkauf der Medaille wird zur Renovierung der Orgel in der ev.-luth. Kirche in Nizza verwendet.

Bestellungen sind an Herrn Dr. Reinhold Stroh, Kloster 7, 7321 Adelberg über Göppingen, zu richten. Für eine Medaille in Bronze sind DM 60,—, für eine solche in Silber DM 230,— auf das Girokonto Nr. 85 56 8 Kreissparkasse Göppingen — Kennwort „Sondermedaille“ — einzuzahlen. Prospektmaterial bitten wir ggf. von Dr. Stroh anzufordern.

Az.: 40911 — T I / T 1

#### Woche der Brüderlichkeit 1980

Kiel, den 22. November 1979

Vom 9. bis 15. März 1980 veranstalten die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit die Woche der Brüderlichkeit, die im kommenden Jahr unter dem Thema „Gewissen und Gedächtnis. Jüdische Geschichte in Deutschland“ stehen soll. Dazu ist eine Arbeitshilfe erschienen, die zum Preis von

DM 2,50 bei den Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Hamburg 13 (Gr. Bleichen 23) und Kiel 14 (Grillenbergl 24) bezogen werden kann.

Die Kirchenkanzlei der EKD empfiehlt mit Schreiben vom 8. 11. 1979 die Förderung der Woche der Brüderlichkeit, die dazu beitragen soll, das Interesse an einer viel zu wenig bekannten, alle bereichernden Geschichte der Juden in Deutschland zu wecken.

Az.: 16419 — WI . W 4

### Schrifttum

#### Studie „Die Frau in Familie, Kirche und Gesellschaft“

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hatte einen Ausschuß beauftragt, die aktuellen Fragen zur Situation der Frau in Familie, Kirche und Gesellschaft zu untersuchen und Gesichtspunkte für individuelle, gesellschaftliche und kirchliche Lösungen zu entwickeln.

Sein beachtliches Arbeitsergebnis hat der Ausschuß jetzt in Form eines Taschenbuches vorgelegt (Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Mohn, 1979, DM 7,80).

Kirchliche Dienststellen können das Buch für Sammelbezug von 20 Exemplaren an bei der Kirchenkanzlei der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover, 21, zu DM 5,07 bestellen (Auslieferung durch den Verlag).

Az.: 9412 — T II

\*

#### Sammelband „Theologie von Nicht-Theologen“

Heinz Zahrnt hat 31 meist prominente Autoren dafür gewinnen können, durch die Erzählung eines einzelnen Erlebnisses oder mit der Beschreibung einer Glaubenserfahrung Bausteine zu einer Theologie von Nicht-Theologen zusammenzutragen. Diese Berichte wurden im ersten Halbjahr 1979 im „Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt“ veröffentlicht und stießen auf weites Interesse. Sie liegen nun in Buchform vor.

Heinz Zahrnt (Hrsg.), Mein Gott — erfahren, bedacht, erzählt. Theologie von Nicht-Theologen, Hamburg (Lutherisches Verlagshaus) 1979, DM 19,80.

Az.: 9435 — T II

\*

#### Dienste in Übersee: Vorträge und Aufsätze als Taschenbuch

Die Abteilung Publizistik von „Dienste in Übersee“ hat jetzt — im Todesjahr des Autors — Vorträge und Aufsätze von Professor Dr. Samuel Parmar als Taschenbuch herausgebracht:

Samuel L. Parmar: Entwicklung mit menschlichem Gesicht. Frankfurt/Main (Otto Lembeck) 1979, DM 6,50.

Die vom Autor selbst für deutsche Leser zusammengestellten Beiträge entstanden zwischen 1966 und 1978. Sie behandeln Fragen der christlichen Ethik im Technischen Zeitalter, aber auch ethische Fragen im Zusammenhang mit der Suche nach einer gerechten Weltwirtschaftsordnung. Er möchte mit diesen Beiträgen die Suche nach angemessenen Alternativen fördern.

S. Parmar war von 1964 bis 1967 Dozent am Ökumenischen Institut in Bossey bei Genf, von 1969 bis 1975 Vorsitzender des Ausschusses für Kirche und Gesellschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, und er arbeitete zugleich in verschiedenen Ausschüssen seiner indischen Heimatkirche mit.

Az.: 9435 — T II

### Information über die Kollekten im Monat Januar 1980

#### Am 13. Januar 1980 (1. Sonntag n. Epiphania) empfohlene Kollekte für „Johanniter-Unfallhilfe (Schwerpunkt: Schwesternhelferin-Ausbildung)“

Seit 25 Jahren bringt der Rettungsdienst der Johanniter-Unfallhilfe Verunglückten auf den Straßen unseres Landes die Erste Hilfe.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter, darunter besonders viele Jugendliche, opfern einen großen Teil ihrer Freizeit, um für die oft schweren Einsätze vor allem während der Urlaubszeiten bereitzustehen.

Auch bei großen Veranstaltungen und Gemeindefesten sieht man die Mitarbeiter mit dem weißen Johanniterkreuz auf der Armbinde. Sie verstehen ihren Dienst bewußt als einen Teil kirchlicher Arbeit.

Die Johanniter-Unfallhilfe ist deshalb als Werk des Johanniter-Ordens auch Mitglied beim Diakonischen Werk.

Neben den Aufgaben der Ersten Hilfe widmen die Johanniter sich der häuslichen Krankenpflege, der Nachbarschafts- und Katastrophenhilfe. Für die Schwesternhelferin-Ausbildung interessieren sich viele junge Mädchen: ein Beispiel für die gute Jugendarbeit dieses diakonischen Dienstes. Die jungen Menschen finden hier echte Aufgaben und erfahren, daß sie wirklich gebraucht werden. Die Johanniter-Unfallhilfe ist für die Finanzierung ihrer Arbeit auf Spendenmittel angewiesen.

Die Gemeinden werden um ein reichliches Opfer für diese Arbeit gebeten.

#### Am 20. Januar 1980 (2. Sonntag n. Epiphania) Kollekte für „Bahnhofsmission (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona, Hamburg, Lübeck)“

Seit über 80 Jahren gibt es die evangelischen Bahnhofsmission in Deutschland. Jährlich suchen etwa 40 000 Menschen auf den 12 Stationen der evangelischen Bahnhofsmission in Schleswig-Holstein und Hamburg Hilfe. 300 Frauen und Männer sind ehrenamtlich zum Teil rund um die Uhr im Dienst. Sie helfen Interzonenreisenden, kümmern sich um alleinreisende Kinder, bieten Fahrschulern Platz und Aufenthalt in den Räumen der Bahnhofsmission an, bemühen sich um Alte und Behinderte, beraten Ausländer und betreuen Nichtseßhafte — darunter auch viele junge Menschen. Besonders ist ihre Hilfe in Urlaubszeiten oder in Notlagen wie der Schneekatastrophen im vorigen Winter wichtig. Entscheidend sind oft die kleinen Hilfen: alten Menschen das Gepäck tragen, einen Wickeltisch für Mutter und Kind zur Verfügung stellen, ein Bett zum Ausruhen anbieten, eine Tasse Kaffee zum Stärken reichen und allen Hilfesuchenden mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die stille, fast unauffällige Arbeit bei der Bahnhofsmission ist für viele ein vertrautes Zeichen menschlicher Zuwendung und Wärme. Die Mitarbeiter der Bahnhofsmission leisten auf diese Weise einen wichtigen ehrenamtlichen Dienst am Nächsten. Durch die erbetene Kollekte soll dieser Dienst unterstützt werden. Die Bahnhofsmission ist auf die Gabe der Gemeinden angewiesen.

**Am 27. Januar 1980 (Letzter Sonntag n. Epiphania) Kollekte für „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ der Föderation Ev.-Luth. Kirchen im Südlichen Afrika (VELKD-Kollekte)**

In der Gemeinschaft des Südafrikanischen Kirchenrates bemühen sich auch die uns besonders verbundenen lutherischen Kirchen dieser Region darum, Versöhnung an die Stelle von Haß und Gerechtigkeit an die Stelle von Gewalt zu setzen. Sie unterstützen Familien von Gebannten und Inhaftierten, die anderweitig ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könnten. Sie stellen Rechtsanwälte zur Verfügung und übernehmen Prozeßkosten für diejenigen, die ohne Anklage inhaftiert wurden und keine Mittel für die sehr kostspieligen Gerichtsverfahren haben (n. b.: solche Prozesse haben überwiegend Freispruch erwirkt). Sie helfen denen, die durch die großangelegten Umsiedlungen von Tausenden von Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren. Sie führen Studienprogramme und Konsultationen durch, um mit Christen aller Hautfarben einen gemeinsamen Weg zur Lösung der vielfältigen Probleme zu finden. Sie versuchen durch die Entwicklung von Handlungsmodellen vor allem die Ortsgemeinden zu ermutigen, in ihrem Bemühen um Frieden nicht nachzulassen.

Um diese und ähnliche Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die lutherischen Kirchen im südlichen Afrika bereits 1973 einen „Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung“ eingerichtet. Über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands hat auch unsere Nordelbische Kirche alljährlich zu diesem Fonds beigetragen. Wir bitten die Gemeinden darum, auch in diesem Jahr wieder mitzuhelfen, daß unsere südafrikanischen Schwesterkirchen ihren Dienst zur Versöhnung uneingeschränkt fortsetzen können.

#### Pfarrstellenausschreibungen

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises **Blankenese** für die Beratungsstelle für kirchliche Arbeit mit dem Dienstsitz in Hamburg ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch den Kirchenkreisvorstand auf Zeit.

Der Kirchenkreis Blankenese hat eine Beratungsstelle für kirchliche Arbeit eingerichtet. Er sucht dafür möglichst bald einen Pastor oder eine Pastorin mit Zusatzausbildung als Pastoralpsychologe und/oder als Gemeindeberater. Die Beratungsstelle hat folgende Aufgaben: a) Sie bietet kirchlichen Mitarbeitern, die in seelsorgerlicher Arbeit stehen, Seelsorge, Supervision, Fallbesprechung, Einzelberatung und Selbsterfahrung an; b) sie bietet Gemeindeberatung, Konflikt- und Projektberatung an. Eine Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle des Nachbarkirchenkreises Niendorf ist vorgesehen. Eine Wohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schmidt-pott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/86 12 76, und Pastor Wassermann, Kirchenstr. 2, 2000 Schenefeld Bez. Hamburg, Tel. 040/8 30 51 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Beratungsstelle Blankenese (1) — P I / P 3

\*

In der St. Nikolai-Kirchengemeinde in **Elmshorn** im Kirchenkreis Rantzaue ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn umfaßt 3 Pfarrstellen mit ca. 6 500 Gemeindegliedern. Sie liegt im Zentrum der Stadt. Die geräumige, moderne Pastorenwohnung befindet sich mit einem Gemeindehaus neben der schönen, alten Kirche. Zum Pfarrbezirk gehört ein Alters- und Pflegeheim, in dem 14tägig Gottesdienste gehalten werden. Mitarbeiter sind vorhanden. Die Verwaltungsarbeit erfolgt weitgehend durch den Kirchengemeindeverband. Sämtliche Schulen sind am Ort. Elmshorn ist dem Hamburger Verkehrsverbund angeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pauls, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/31 21, und Propst Goetz, Godewindweg 13, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21/2 06 02 und 6 14 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn (2) — P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Hallig-Hooge** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde hat etwa 150 Gemeindeglieder. Diese ungewöhnlich geringe Zahl ermöglicht und erfordert eine besonders intensive Form der Seelsorge. Darüberhinaus aber wird die Hallig nicht nur in den Sommermonaten von vielen Urlaubern und Jugendgruppen besucht. Daraus ergeben sich vielfältige Aufgaben kirchlicher Arbeit. Das geräumige Pastorat mit Gemeinderaum sowie die schöne Halligkirche liegen auf einer gemeinsamen Warft. Die Gemeinde sucht einen Pastor, der bereit ist, unter den besonderen Bedingungen einer Hallig mit ihr zusammen zu leben und ihr sowie den vielen Gästen ein treuer Seelsorger zu sein. Der Kontakt mit dem Festland wird durch gute Fährverbindungen gewährleistet. Weiterführende Schulen sind von der Hallig aus allerdings nicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, 2251 Hallig-Hooge. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Speck, Hallig Hooge, Tel. 0 48 49/30 und Propst Alsen, Theodor-Storm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41/20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hooge — P III / P 2

\*

In der Kirchengemeinde **Heiligenstedten-Krummendiek** im Kirchenkreis Münsterdorf ist die 2. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Krummendiek vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek liegt im Einzugsbereich von Itzehoe und hat zwei Pfarrstellen. Zu der Pfarrstelle Krummendiek gehören ca. 1 300 Gemeindeglieder. Die alte Barockkirche in Krummendiek ist sorgfältig restauriert worden. Außerdem befindet sich eine 1957 gebaute Kapelle in Mehlbek. Ein geräumiges und modernisiertes Pastorat

steht zur Verfügung. Weiterführende Schulen sind gut in Itzehoe zu erreichen. Ein gemeinsamer Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für die Gesamtgemeinde. Jeder Pastor ist in seinem Seelsorgebezirk eigenverantwortlich tätig. Verwaltungsaufgaben werden weitgehend durch die Kirchenverwaltung in Itzehoe erledigt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hauptstr. 1, 2211 Heiligenstedten. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schulz, Hauptstr. 1, 2211 Heiligenstedten, Tel. 0 48 21/7 51 20, und Propst Gerber, Kirchenstr. 6, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heiligenstedten-Krummendiek (2) — P II / P 3

\*

In der Thomas-Kirchengemeinde **K i e l - M e t t e n h o f** im Kirchenkreis Kiel ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Mettenhof ist ein in sich geschlossenes Neubaugebiet. Von den ca. 20 000 Einwohnern sind ca. 14 000 evangelisch. Die 4 Pastoren, die 3 Gemeindegewestern, der Jugendwart, die Musikpädagogin, das Küsterehepaar, die 3 Sekretärinnen (halbtags) sowie die Mitarbeiterinnen im Kindertagesheim und in vorschulischen Kindergruppen arbeiten kollegial zusammen. Gesucht wird ein Pastor, der kooperativ ist und Freude an der Jugendarbeit hat.

Zur Zeit stehen ein Gemeindezentrum mit einem Kindertagesheim und 2 Nebenzentren zur Verfügung. Ein großes Ökumenisches Zentrum mit Kirche ist im Bau und wird voraussichtlich Ostern 1980 fertig. Die geräumige moderne Pastorenwohnung liegt in guter Wohnlage. Alle Schulen sind am Ort. Das Stadtzentrum Kiels ist in kürzester Zeit zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Jütlandring 143, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Jessen, Jütlandring 143, Tel. 04 31/52 31 10, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Kiel Mettenhof (4) — P III / P 2

\*

In der Luther-Kirchengemeinde in **L ü b e c k** im Kirchenkreis Lübeck ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Luther-Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt ca. 7 000. Der Gemeinde ist eine Kirchenkreispfarrstelle mit einer Pastorin zugeordnet. Die Luther-Kirchengemeinde liegt in der Vorstadt St. Lorenz, verkehrsgünstig zum Stadtkern. Das Gemeindezentrum umfaßt neben der Kirche zwei Gemeindehäuser und den Kindergarten. Zwei Altenheime des Diakonischen Werkes liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Das freiwerdende Pastorat liegt 500 Meter entfernt stadteinwärts.

Die Gemeindegruppen für Senioren, Frauen, Mütter, Eltern, Jugend und Kinder erstrecken sich über die ganze Gemeinde. Zu den hauptamtlichen Mitarbeitern gehören ein Diakon, eine Kirchenmusikerin und eine Gemeindegewesterin.

Vom neuen Pastor wird Einfügen in den Mitarbeiterkreis vorausgesetzt, die Fortsetzung der bisher gewachsenen Arbeit gewünscht und Mut zu neuen Tätigkeiten erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Moisinger Allee 96, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Kirchenvorsteher Häuer, Dornestr. 44, 2400 Lübeck, Telefon 04 51/8 50 11, Pastor Hausmann, Moisinger Allee 96, 2400 Lübeck, Telefon 04 51/8 26 52, Pastorin Webecke, Moisinger Allee 92 b, 2400 Lübeck, Telefon 04 51/8 32 31 und Propst Dr. Hasselmann, Bäckerstr. 3—5, 2400 Lübeck, Telefon 04 51/59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde in Lübeck (1) — P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde **L ü t j e n s e e** im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Lütjensee gehören die Dörfer Lütjensee, Großensee und Grönwohld mit ca. 4 500 Gemeindegliedern. Predigtstätte ist die Tymmo-Kirche in Lütjensee, die sich durch hervorragende künstlerische Gestaltung auszeichnet. Die Kirchengemeinde unterhält einen neu errichteten und mit großzügigen Baulichkeiten ausgestatteten Kindergarten und einen Friedhof. Ein hauptamtlicher Diakon und zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pastor bei vielfältiger Gemeindegewerarbeit. Lütjensee liegt mit seinen Seen im Zentrum der Stormarnschen Schweiz im Einzugsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit guten Verkehrsverbindungen. Die Grundschule ist am Ort. Zu den weiterführenden Schulen sind gute Busverbindungen vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen das Kirchenbüro, Möhlenstedt 3, 2073 Lütjensee, Tel. 0 41 54/72 62, in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr, der Kirchenvorstand, Tel. 0 41 54/35 07, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lütjensee — P II / P 2

\*

In der Christus-Kirchengemeinde **P i n n e b e r g** im Kirchenkreis Pinneberg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Pinneberg liegt in der Kreisstadt Pinneberg im Nordwesten Hamburgs. Pinneberg ist geprägt von der Nähe der Großstadt (25 Min. S-Bahn-Verbindung zu Hamburgs Stadtmitte) und zugleich von seiner ländlichen Umgebung. In Pinneberg sind alle Schularten vorhanden. Die Kirchengemeinde hat ca. 8 800 Gemeindeglieder bei sechs Pfarrstellen (3 Pfarrstellen für die Gemeindegewerarbeit).



Für die Kinder- und Jugendarbeit stehen ein Sozialpädagoge und ein Diakon zur Verfügung. Die Gemeinde sucht eine(n) Pastor(in), der (die) bereit und fähig ist, im Rahmen der Gesamtgemeinde mit den übrigen Pastoren und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, die Arbeitskonzepte der interessanten und vielseitigen Gemeinde weiterzuentwickeln und der (die) im Gemeindezentrum Thesdorf die Gemeindegliederarbeit in einem aus ländlicher Siedlung und Neubaugebiet zusammengesetzten Bezirk eigenständig fortsetzen möchte. Eine geräumige Pastorenwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Bahnhofstraße 2, 2080 Pinneberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Torp, Bahnhofstr. 2, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 22 57 oder 20 81 86 und Propst Dr. Lehming, Bahnhofstr. 29—31, 2080 Pinneberg, Tel. 0 41 01/2 90 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Pinneberg (1) — P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Preetz in Kirchenkreis Plön ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle zum 1. Januar 1980 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeindeglieder des neugebildeten 6. Bezirks wünschen sich einen tatkräftigen Pastor oder eine Pastorin, der/die mit ihnen zusammen die Gemeindegliederarbeit aufbauen möchte.

Gemeindezentrum und Pastorat werden im kommenden Jahr in dem an Preetz angrenzenden Schellhorn errichtet. Der neue Pastor hat die Möglichkeit, bei der Gestaltung mitzuwirken. Bis zur Fertigstellung des Pastorats wird eine geeignete Dienstwohnung angemietet.

Zum Bezirk, der Schellhorn und einige Dörfer umfaßt, gehören etwa 2 900 Gemeindeglieder. Hauptpredigtstelle ist die schön gelegene Kapelle Sophienhof. In zwei Dörfern finden gelegentlich Gottesdienste statt. Bewerber, die Liebe und Kontakt zur ländlichen Bevölkerung haben, werden sich in der reizvollen Landschaft zwischen Seen und Wäldern wohlfühlen.

Über einen aktiven Bezirksausschuß hinaus sind ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der Gesamtgemeinde bereit, im Bezirk mitzuhelfen.

Für die Verwaltungsarbeit stehen das Kirchenbüro und das Rentamt zur Verfügung.

Die Stadt Preetz (fast 16 000 Einwohner) ist Mittelpunkt mit sämtlichen Schularten. Die Landeshauptstadt Kiel ist 15 km entfernt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastorin Schneider, Kirchenstraße 39 a, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/25 81 bzw. 42 04, und Propst Richers, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/27 79 bzw. 55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Preetz (6) — P II / P 2

\*

In der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld im Kirchenkreis Blankenese wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Januar 1980 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 8 000 Gemeindeglieder. Aufgeschlossene Gemeinde, umfangreiche Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kollegen und der Mitarbeiterschaft wird erwartet. Modernes, geräumiges Pastorat (günstig zur Innenstadt) vorhanden. Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 2, 2000 Schenefeld. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wassermann, Kirchenstraße 4, 2000 Schenefeld, Tel. 040/8 30 85 60 und Propst Schmidtrott, Dormienstraße 3, 2000 Hamburg, Tel. 040/86 59 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld (2) P I / P 2

### Stellenausschreibungen

Im Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Region Nord, ist die Stelle eines

#### Sozialsekretärs

mit Dienort in Flensburg zum 1. 1. 1980 neu zu besetzen.

Vom Stelleninhaber wird die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit im Kirchenkreis Flensburg mit dem Schwerpunkt „Mittelständische Betriebe“ erwartet. Dazu gehören: Kontinuierliche Kontakte zu Handwerksbetrieben und zu den zuständigen Verbänden, Bildungsmaßnahmen, Gesprächsrunden und Maßnahmen zur gegenseitigen Information zwischen Arbeitswelt und Kirche.

Außerdem ist der Stelleninhaber für einen Teil der Fortbildung für kirchliche Mitarbeiter, die der KDA durchführt, verantwortlich.

Wir suchen einen Mitarbeiter mit Freude am kirchlichen und gesellschaftspolitischen Engagement, sozialpädagogischen Fähigkeiten und mit Erfahrungen aus der Arbeitswelt. Eine berufsbegleitende kirchliche Zusatzausbildung kann erfolgen. Anstellung nach KAT Abt. 15 (Kirchlicher Angestelltentarifvertrag).

Nähere Auskunft gibt Ihnen Pastor Günter Harig, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Telefon 04 31/5 14 61. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt/ Sozial-, Industrie und Männerarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, z. Hd. Pastor Paul-Gerhard Hoerschelmann, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Postfach 2805, Telefon 04 31/5 14 61-2.

Az.: 4510 — 3 W II

\*

Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis Rendsburg wird ab sofort

ein/e Diakon/in gesucht.

Die Konzeption der Jugendarbeit bietet viele Möglichkeiten der Mitgestaltung; Zusammenarbeit mit dem Jugendsekretär und dem Jugendpastor auf Team-Basis.

In der Kinder- und Jungschararbeit wird der neue Mitarbeiter einen eigenen Verantwortungsbereich haben.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilen:

Herr Propst Jochims, Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg  
Tel.: 0 43 31/7 27 16.

Bewerbungen werden erbeten an:

Kirchenkreis Rendsburg-Kirchenkreisvorstand,  
Postfach 368, 2370 Rendsburg

Az.: 30 — Kirchenkreis Rendsburg EI / E 1

\*

Die St.-Lorenz-Kirchengemeinde, Travemünde, sucht zum 1. 1. 1980 oder später

eine/n Diakon/in.

Erwartet wird eine aufgeschlossene und gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit, Zusammenarbeit und Koordination mit den Pastoren, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie auch die Durchführung von Freizeiten. Engagement und christliche Motivation werden vorausgesetzt.

Vergütung nach KAT. Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der St.-Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde, Rose 41, 2400 Lübeck-Travemünde 1. Telefonische Auskünfte erteilen: Herr Burmester 0 45 02/22 83, Herr Jordan 0 45 02/59 77.

Az.: 30 St.-Lorenz — EI / E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus, Hamburg, sucht eine

Heimleiterin

für das gemeindeeigene Kindertagesheim (Schwenckestr.52).

Es wird eine berufserfahrene Diakonin (Sozialpädagogin) gesucht, die zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit bereit ist.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Dr. Joachim Richter, Wördemannsweg 26, 2000 Hamburg 54.

Az.: 30 — St. Stephanus — EI / E 1

\*

Die

B-Kirchenmusikerstelle

der evangelischen Kirchengemeinde Kropp/Schleswig ist baldmöglichst neu zu besetzen.

Kropp hat ca. 7 000 Gemeindeglieder und 2 Pfarrstellen. Gottesdienste werden gehalten in der kürzlich renovierten „Dorfkirche“ (neue Paschen-Orgel, II 19) und im 14tägigen Wechsel in zwei neueren zum Kirchspiel gehörenden Kapellen (die 1980 neue Orgelpositive erhalten).

Es besteht zur Zeit eine Kantorei, ein Kirchenchor und zwei Blockflötenkreise. Von dem neuen Kirchenmusiker wird die Fortführung dieser Arbeit erwartet, auch neue Ansätze sind willkommen. Die Kirchengemeinde wünscht sich einen Musiker, der bereit ist, seine musikalische Tätigkeit auf das Gemeindeleben auszurichten.

Kropp liegt verkehrsgünstig in reizvoller Landschaft (Wassersportmöglichkeiten in der näheren Umgebung, Sport- und weitere Freizeiteinrichtungen am Ort). Es besitzt alle Schularten bis einschließlich Realschule; Gymnasien sind bequem zu erreichen in der 14 km entfernten Kreisstadt Schleswig. Stadt und Kreis Schleswig besitzen eine Musikschule, zu der Querverbindungen gut möglich sind.

Eine Wohnung kann gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend erbeten an den Kirchenvorstand, z. H. Pastor S. Hansen, Hauptstr. 3, 2382 Kropp, Tel. 0 46 24/13 17.

Auskünfte erteilt auch KMD K. H. Herrmann, Schleswig (0 46 21/2 55 40).

Az.: 30 — Kropp — TI / T 2

\*

Für die Sachbearbeitung in allen Verwaltungsangelegenheiten sowie für Diktat und Schreifarbeiten in unserer kleinen Geschäftsstelle suchen wir eine freundliche und tüchtige

Mitarbeiterin.

Vergütung und soziale Leistungen nach KAT. Schriftliche Bewerbungen erbeten: Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 2000 Hamburg 55. Tel. (040) 86 05 41.

Az.: 30 KKr Blankenese — D 7

## Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. November 1979 der Pastor Johannes-Gerhard Bodammer, z. Z. in Großhansdorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 die Wahl des Pastors Dr. Werner Plautz, bisher in Wentorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —.

## Eingeführt:

- Am 4. November 1979 der Pastor Ulf Priemer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Thomas in Hamburg-Rothenburgsort, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —;
- am 11. November 1979 der Pastor Hans Dieter Bock als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd;
- am 11. November 1979 der Pastor Ekkehart Müller als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Kirchenkreis Süderdithmarschen;
- am 11. November 1979 der Pfarrvikar Rudi Naterski, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lägerdorf, Kirchenkreis Münsterdorf.

## Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 auf die Dauer eines Jahres der Pastor Hermann Möller, bisher in Rendsburg, für eine Tätigkeit bei der Stadt Rendsburg (Mentor im Krankenhaus Rendsburg).

## Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 20. November 1979 der Pastor z. A. Harald Schrader unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nor-

torf, Kirchenkreis Rendsburg (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1979 Stück 23 unter Personalien);

- mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 die Pastorin Sabine Lcofft, bisher in Elmshorn, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 der Pastor z. A. Volker Schauer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 23 unter Personalien).

## Amtszeitverlängerung:

- Die Amtszeit des Pastors Klaus Walter Schlömp als Inhaber des Amtes eines Mentors für die Ausbildung von Kandidaten des Predigtamtes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Region Ahrensburg — ist um 4 Jahre über den 30. September 1980 hinaus bis zum 30. September 1984 verlängert worden.

## In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Pastor Dr. Hans-Joachim Pruszak in Neumünster.

---

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**

---

# Haushaltsplan

für die  
 Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

## 1980

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
<b>0</b>		<b>Allgemeine kirchliche Dienste</b>		
	012	Kindergottesdienst . . . . .	9 000	97 200
	019	Paramentenwerkstatt Ratzeburg . . . . .	—	25 500
	021	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst . . . . .	1 800	45 400
	022	Chor . . . . .	—	10 500
	0231	Posaunenmission . . . . .	—	102 300
	028	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung . . . . .	—	622 600
	031	Gemeindearbeit . . . . .	—	6 100
	038	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung . . . . .	—	1 840 100
	039	Sonstiges . . . . .	—	374 000
	041	Religionsunterricht . . . . .	—	1 000
	048	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung, Päd.-Theol. Institut . . . . .	100	1 343 000
	049	Sonstiges . . . . .	—	241 800
	051	Gemeindepfarrdienst . . . . .	73 837 300	74 137 800
	058	Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung . . . . .	—	274 000
	059	Sonstiges . . . . .	—	7 900
	062	Theologiestudium . . . . .	3 700	579 000
	063	Vorbereitungsdienst, prakt. theol. Ausbildung . . . . .	35 500	3 840 500
	068	Theologische Prüfungen . . . . .	—	8 000
	081	Kirchhöfe (Friedhöfe) . . . . .	—	7 500
		Summe:	73 887 400	83 564 200

**1**

### Besondere kirchliche Dienste

	112	Jugendarbeit (allgemein) . . . . .	200	1 769 300
	121	Studentenpfarrer / -gemeinden . . . . .	33 400	1 698 600
	132	Frauenarbeit . . . . .	—	1 309 000
	141	Krankenhausseelsorge . . . . .	55 100	1 033 500

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	142	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehör- geschädigten . . . . .	10 900	249 000
	143	Seelsorge an Behinderten — TSBW Husum . . . . .	6 500	82 100
	151	Landvolkhochschule . . . . .	—	210 000
	152	Polizei- und Zollgrenzdienstseelsorge . . . . .	7 000	113 000
	153	Bundesgrenzschutz . . . . .	—	129 600
	154	Bundeswehr . . . . .	2 426 900	2 389 100
	155	Zivildienstleistende . . . . .	6 100	95 500
	159	Seemanns- und Binnenschiffermission . . . . .	8 000	1 275 900
	161	Volksmision . . . . .	—	173 000
	162	Kirchentag . . . . .	—	303 000
	191	Vertriebene / Umsiedler . . . . .	—	91 700
	192	Auswanderer . . . . .	—	63 900
	197	Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge . . . . .	102 600	976 300
	198	Nordelbischer Gemeindedienst . . . . .	25 100	1 439 900
Summe:			2 681 300	13 402 400

**2****Kirchliche Sozialarbeit**

	211	Allgemeine soziale und diakonische Arbeit der verfaßten Kirche . . . . .	45 300	2 792 600
	212	Diakonisches Werk . . . . .	2 369 500	8 973 300
	219	Sonstiges / Stiftung Ansharhöhe . . . . .	—	75 000
	223	Jugendaufbauwerk Koppelsberg . . . . .	334 600	393 000
	228	Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung . . . . .	—	977 300
	229	Rauhes Haus . . . . .	—	253 000
	237	Müttererholung . . . . .	—	538 900
	251	Krankenpflege . . . . .	—	20 000
	2531	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen . . . . .	—	194 800
	2532	Diakoniewerk Kropp . . . . .	—	118 800
	2533	Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg . . . . .	—	214 500
	2534	Amalie-Sieveking-Krankenhaus / Kirchl. Ver- ein für weibliche Diakonie . . . . .	—	745 100
	2535	Alsterdorfer Anstalten . . . . .	—	1 146 500
	2536	Diakonissenanstalt Jerusalem e. V. . . . .	—	120 000
	2537	Ev. Krankenhaus Bethesda . . . . .	—	100 000
	260	Bahnhofsmision . . . . .	—	52 000
	297	Kirche und Verkehr . . . . .	—	15 500
	299	Sonstiges . . . . .	6 500	274 000
Summe:			2 755 300	17 004 300

**3****Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene,  
Weltmission**

	311	Werke und Einrichtungen mit gesamtkirch- lichen Aufgaben . . . . .	—	5 915 300
	312	Patenschaftshilfe . . . . .	—	693 000
	317	Ostparrerversorgung . . . . .	—	6 788 500
	318	Exilparrerversorgung . . . . .	—	121 300
	319	Dänische Kirche in Südschleswig e. V. . . . .	—	203 000
	331	Kirchengemeinschaften deutscher Sprache im Ausland . . . . .	50 000	636 600

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	343	Lutherischer Weltbund . . . . .	—	875 200
	346	Ökumenisches Studienwerk . . . . .	—	13 700
	349	Sonstiges . . . . .	—	336 200
	351	Kirchlicher Entwicklungsdienst . . . . .	5 500	11 586 300
	364	Jahresnotprogramm des Lutherischen Weltbundes . . . . .	—	760 000
	366	Ökumenische Gemeinden . . . . .	—	126 000
	369	Sonstige ökumenische Diakonie . . . . .	—	100 000
	381	Nordelbisches Missionszentrum . . . . .	—	3 950 000
	383	Allgemeiner Dienst für die Weltmission . . . . .	—	170 600
	387	Ev. Missionswerk . . . . .	—	1 200 000
	389	Sonstiges . . . . .	—	29 400
		Summe:	55 500	33 550 600
<b>4</b>		<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		
	412	Presseverband . . . . .	—	663 500
	415	Büchereiarbeit . . . . .	—	26 400
	419	Presse, Gemeindebriefe, sonstiges . . . . .	—	442 400
	420	Hörfunk / Fernsehen . . . . .	—	107 600
	430	Öffentlichkeitsarbeit . . . . .	60 000	1 460 300
		Summe:	60 000	2 700 200
<b>5</b>		<b>Bildungswesen und Wissenschaft</b>		
	511	Wichernschule . . . . .	23 000	461 200
	513	Gymnasien . . . . .	101 600	207 600
	516	Einrichtung des zweiten Bildungsweges . . . . .	—	162 400
	522	Akademien . . . . .	—	2 226 900
	529	Sonstiges . . . . .	—	2 900
	531	Bücherei / Bibliothek . . . . .	—	877 000
	532	Archiv . . . . .	54 400	450 900
	541	Kunst- und Denkmalpflege . . . . .	—	282 500
	553	Weltanschauungsfragen . . . . .	16 000	109 000
	559	Sonstiges . . . . .	—	44 100
	577	Friedensforschung . . . . .	—	111 500
		Summe:	195 000	4 936 000
<b>7</b>		<b>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</b>		
	711	Synode . . . . .	—	353 200
	721	Kirchenleitung . . . . .	71 900	356 800
	742	Theologischer Beirat . . . . .	—	10 600
	743	Beirat für Erziehung und Schule . . . . .	—	3 000
	744	Ausschuß für Fragen des gottesdienstl. Lebens . . . . .	—	15 000
	745	Gesangbuchausschuß . . . . .	—	2 000
	746	Kammer für Dienste und Werke . . . . .	—	6 000
	747	Bauausschuß, Orgel- und Glocken . . . . .	—	24 300
	748	Kirchenbeamtenausschuß / Schlichtungsausschuß / Gesamtausschuß MAVG . . . . .	—	9 300
	749	EDV-Planungsausschüsse . . . . .	—	20 000
	751	Bischofskanzlei Schleswig . . . . .	22 000	372 500
	752	Bischofskanzlei Holstein/Lübeck . . . . .	25 300	296 300

Einzelplan	Unterabschnitt	Zweckbestimmung	Einnahme DM	Ausgabe DM
	753	Bischofskanzlei Hamburg . . . . .	—	418 100
	762	Nordelbisches Kirchenamt . . . . .	2 566 400	8 638 300
	771	Rechnungsprüfungsamt . . . . .	—	847 100
	782	Kirchengericht . . . . .	—	9 000
	783	Disziplinargerichtsbarkeit . . . . .	—	2 000
	784	Gerichtsbarkeit in Amtszuchtfällen . . . . .	—	3 600
		Summe:	2 685 600	11 467 100
<b>8</b>		<b>Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</b>		
	811	Sonstige Grundstücke . . . . .	296 200	333 200
	832	Vermögen . . . . .	779 000	4 900
	843	Vertragsleistungen . . . . .	202 300	202 300
		Summe:	1 250 500	540 400
<b>9</b>		<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>		
	911	Kirchensteuern . . . . .	481 254 200	17 611 200
	921	Umlagen . . . . .	—	11 126 100
	922	Zuweisungen . . . . .	—	328 671 600
	929	Sonstiges . . . . .	20 000	391 700
	931	Allgemeiner Finanzausgleich . . . . .	—	—
	932	Ausgleichsfonds . . . . .	—	—
	941	Sammelversicherung . . . . .	—	3 078 700
	944	Maßnahmen des Rechenzentrums . . . . .	—	980 000
	949	Sonstiges . . . . .	—	3 200
	951	Versorgung . . . . .	5 466 500	45 427 000
	961	Anleihe . . . . .	—	173 600
	971	Betriebsmittelrücklage . . . . .	—	—
	972	Ausgleichs- und Erneuerungsrücklage . . . . .	1 126 800	—
	978	Wohnungsfürsorgerücklage . . . . .	—	—
	979	Rücklage Pastoren und Mitarbeiter . . . . .	—	—
	980	Haushaltsverstärkung . . . . .	—	5 000 000
	990	Verwendung und Übertragung von Überschüssen, Abdeckung und Übertragung von Fehlbeträgen . . . . .	8 189 700	—
		Summe:	496 057 200	412 463 100

**Gesamtplan 1980**  
Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Einnahmen	Einzelplan	Ausgaben
73 887 400	0 Allgemeine kirchliche Dienste	83 564 200
2 681 800	1 Besondere kirchliche Dienste	13 402 400
2 755 300	2 Kirchliche Sozialarbeit	17 004 300
55 500	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	33 550 600
60 000	4 Öffentlichkeitsarbeit	2 700 200
195 000	5 Bildungswesen und Wissenschaft	4 936 000
2 685 600	7 Rechtsetzung, Leitung u. Verwaltung, Rechtsschutz	11 467 100
1 250 500	8 Verwaltung Finanz- / Sondervermögen	540 400
496 057 200	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	412 463 100
579 628 300	Summen:	579 628 300